CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Grundversorgung

PostFinance ist zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung verpflichtet

Par Teymour Brander le 27 April 2026

In einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil entscheidet das Bundesgericht über eine bisher offene Frage und bestätigt, dass PostFinance die Eröffnung eines Bankkontos mit der Begründung ablehnen kann, dass die Geschäftsbeziehung unverhältnismässig hohe Aufwendungen mit sich bringen würde. Dieser in Art. 45 Abs. 1 Bst. a VPO vorgesehene Grund stützt sich auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Im vorliegenden Fall konnte PostFinance jedoch das Vorliegen solcher Kosten nicht nachweisen (4A_454/2025 vom 3. März 2026).

Im Jahr 2022 beantragte ein in der Schweiz wohnhafter russischer Staatsangehöriger die Eröffnung eines Bankkontos bei PostFinance. Die Bank gab dem Antrag statt, bevor sie den Kunden sechs Tage später über die Schliessung seines Kontos informierte. Dieser Entscheid beruhte hauptsächlich darauf, dass der Kunde auf der US-Sanktionsliste des *Office of Foreign Assets Control* (OFAC) stand. PostFinance befürchtet, selbst wegen der Erleichterung von Transaktionen mit sanktionierten Personen sanktioniert zu werden, insbesondere angesichts der « Unvorhersehbarkeit der US-Politik » (freie Übersetzung). Es sei darauf hingewiesen, dass der Kunde in der Schweiz keiner Sanktion des SECO unterliegt, im Gegensatz zu seinem Onkel, der wegen seiner Nähe zum Kreml ins Visier genommen wird.

Im Grunde muss das Bundesgericht erneut prüfen, ob eine der Ausnahmen vom Universaldienstmandat Anwendung findet. Es sei daran erinnert, dass dieses Mandat PostFinance verpflichtet, für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein Konto für den inländischen Zahlungsverkehr in Schweizer Franken zu eröffnen und zu führen (Art. 32 Abs. 1 PostG *cum* Art. 43 Abs. 1 PostV).

Die Gründe, aus denen PostFinance einen Kunden ablehnen kann, sind in Art. 45 PostG erschöpfend aufgeführt. Die Geschäftsbeziehung kann abgelehnt werden, wenn sie (i) im Widerspruch zu nationalen oder internationalen Bestimmungen der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung steht, (ii) unverhältnismässig hohe Belastungen mit sich bringt oder (iii) das Risiko schwerwiegender Rechts- und Reputationsschäden birgt.

Das Bundesgericht prüft nacheinander jeden dieser Gründe und kommt zum Schluss, dass keine Ausnahme vom Universaldienstmandat vorliegt. PostFinance muss daher ein Konto für den russischen Kunden führen.

Grund Nr.[1] : Die Eröffnung und Führung eines Bankkontos für den betreffenden Kunden steht nicht im Widerspruch zu einer der in Art. 45 Abs. 1 Bst. a VBP genannten Bestimmungen. Die Tatsache, dass er US-Sanktionen unterliegt, reicht nicht aus. Dieser Ablehnungsgrund setzt voraus, dass die Geschäftsbeziehung durch eine in der Schweiz unmittelbar anwendbare Rechtsvorschrift verboten ist, wobei es sich um eine nationale oder internationale Vorschrift handeln kann. Dies ist der Fall bei Personen, die von Sanktionen des SECO oder der UNO betroffen sind, oder bei Situationen, die in Art. 7 und 8 GwV-FINMA (verbotene Beziehungen) genannt sind.

Grund Nr.[2] : Das Bundesgericht stellt fest, dass PostFinance nicht nachweisen konnte, dass die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung unverhältnismässig hohe Belastungen mit sich bringen würde. Einleitend prüft das Bundesgericht die Vereinbarkeit von Art. 45 Abs. 1 Bst. a *in fine* VBP mit Art. 32 Abs. 2 VBP.

Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, dass der Grund der unverhältnismässigen Belastung nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhe (Emmenegger/Thévenoz/Reber/Hirsch, RSDA 2021, S. 202). Unter Berufung auf eine historische Auslegung weist das Bundesgericht diese Lehrmeinung zurück und bekräftigt, dass die Bestimmung der Verordnung mit dem Bundesrecht vereinbar sei.

Das Bundesgericht betont, dass es Sache von PostFinance sei, die entstandenen Aufwendungen konkret darzulegen und deren unverhältnismässig hohen Charakter nachzuweisen. Zu diesem Zweck legte die Bank einen Vergleich des Arbeitsaufwands vor, den eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken im Vergleich zu einer Standardbeziehung mit sich bringt : Für die erste Kategorie wird geschätzt, dass das « KYC »-Verfahren zur Kontoeröffnung durchschnittlich vier Stunden in Anspruch nimmt, gegenüber achtzehn Minuten für die zweite Kategorie. Hinzu kommen periodische Überprüfungen, die jährlich mehr als fünf Stunden in Anspruch nehmen, während für einen Standardkunden keine jährliche Überwachung erforderlich ist.

Diese Argumentation überzeugt das Bundesgericht nicht. Um das Vorliegen « unverhältnismässig hoher Aufwendungen » nachzuweisen, reicht es nicht aus, aufzuzeigen, dass die Geschäftsbeziehung höhere Kosten verursacht als solche mit Standardkunden, die keiner besonderen Überprüfung bedürfen. Vielmehr muss der tatsächliche Aufwand mit dem durchschnittlichen Aufwand verglichen werden, der für ähnliche Personengruppen erforderlich ist, für die das Gesetz zusätzliche Pflichten vorsieht (z. B. Beziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen).

Grund Nr.[3] : Das Bundesgericht stellt fest, dass PostFinance nicht nachweisen konnte, inwiefern die Fortsetzung der streitigen Geschäftsbeziehung schwerwiegende rechtliche und rufschädigende Nachteile mit sich bringen könnte. Insbesondere ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu befürchten, dass die Bank von den US-Behörden sanktioniert würde, insbesondere da „ein Konto in Schweizer Franken kaum deren Aufmerksamkeit auf sich ziehen dürfte“ (freie Übersetzung).

Abschließend lassen sich drei Anmerkungen machen.

Das Bundesgericht bestätigt erstmals, dass Art. 45 VFP es PostFinance erlaubt, einen Kunden bei unverhältnismässig hohem Aufwand abzulehnen. Dabei ging es nicht nur um eine

theoretische Frage : Die Zahl der jüngsten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Problematik zeigt nämlich, dass PostFinance in der Praxis von dieser Ausnahme Gebrauch macht. Ein am selben Tag ergangenes Urteil kommt im Übrigen zu einer gegenteiligen Lösung, wobei das Bundesgericht die Vertragsverweigerung von PostFinance bestätigt (4A_494/2025). Da seitens des Kunden keine hinreichend begründeten Rügen vorgebracht wurden, liefert das Urteil leider keine weiteren Informationen zu diesem Thema. Zweifellos wird diese Frage die Gerichte weiterhin beschäftigen, die ihre Bemühungen zur Klärung des Begriffs « unverhältnismässig hoher Aufwand » fortsetzen müssen.

Die von unserem Bundesgericht skizzierte Auslegung dieses Begriffs dürfte die abweichende Rechtslehre zumindest teilweise beruhigen. Diese befürchtete, dass Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken systematisch vom Universaldienst ausgeschlossen würden – eine Befürchtung, die das Bundesgericht klar ausgeräumt hat.

Die Sorge von PostFinance, als Erleichterin der Umgehung von US-Sanktionen wahrgenommen zu werden, erscheint nicht völlig unbegründet. Die Tatsache, dass das Konto des russischen Kunden *in casu* einer monatlichen Obergrenze von CHF 15’000 unterlag, hat bei der Beurteilung des Bundesgerichts wahrscheinlich eine Rolle gespielt. Sollten höhere Beträge im Spiel sein, wäre das Risiko, dass ein Schweizer Bankkonto die Aufmerksamkeit der US-Behörden auf sich ziehen könnte, zweifellos neu zu bewerten.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Teymour Brander, PostFinance ist zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung verpflichtet, publié le 27 April 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1461/